

treten der Verfassung durch eine Verordnung der damaligen Deutschen Wirtschaftskommission der SBZ ⁶.

Die Leitung und Planung der Energiewirtschaft ist Sache des Ministers für Kohle und Energie (s. Rz. 47 zu Art. 9). Rechtsgrundlage der Leitung und Planung ist die Energieverordnung ⁷.

Unter Kraftwerken sind weiter die Betriebe zu verstehen, die Atomenergie erzeugen und anwenden. Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Anwendung der Atomenergie in der Deutschen Demokratischen Republik - Atomenergiegesetz - vom 28. 3. 1962 ⁸ sind Ausgangsstoffe, Zwischenprodukte, Kernbrennstoffe und Kernanlagen Volkseigentum. Der gesamte Handel mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen, radioaktiven Stoffen und angereicherten stabilen Isotopen ist nach § 1 Abs. 4 a.a.O. staatliches Monopol. Staatliches Organ zur Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben und zur Organisation ihrer Durchführung auf dem Gebiet der Kernforschung und -technik ist das Amt für Kernforschung und Kerntechnik (§ 3 a.a.O.).

- 11 d) Unter Talsperren sind Einrichtungen zu verstehen, durch die fließendes Wasser zum Zwecke der Bewirtschaftung in einem erheblichen Volumen durch Sperrung einer Talbreite durch eine Mauer gestaut wird. Nicht jede Stauung von Wasser, etwa zum Betrieb einer Mühle, ist schon eine Talsperre. Gewässer sind nach § 10 des Wassergesetzes vom 17. 4. 1963 ⁹ fließendes und stehendes Wasser einschließlich seiner Betten (Wasserläufe einschließlich der Wasserstraßen sowie abflußlose Seen und Teiche), Grundwasser und Küstengewässer einschließlich des Strandes. Da nur »große« Gewässer Volkseigentum sind, werden Teiche und kleinere Wasserläufe (Bäche) von ihm nicht erfaßt. Genaue Abgrenzungskriterien sind nicht vorhanden. Jedoch ist anzunehmen, daß ein fließendes Wasser, das zu den großen Gewässern zu rechnen ist, jeweils in seinem ganzen Lauf Volkseigentum ist, also auch dort, wo es in der Nähe der Quelle noch klein ist. Grundwasser steht nicht im Volkseigentum (s. Rz. 7 zu Art. 12). Ob auch die Küstengewässer zum Volkseigentum zählen, ist fraglich. Praktische Bedeutung hat die Frage kaum. Denn unabhängig vom Eigentum wird das Wasser einheitlich bewirtschaftet. Eine verfassungsrechtliche Grundlage dafür fehlt freilich. Nur die Reinhaltung des Wassers ist nach Art. 15 Abs. 2 durch die staatlichen Organe zu gewährleisten. Gesetzliche Grundlage ist das Wassergesetz. Danach sind die wasserwirtschaftlichen Aufgaben in die Planung und Leitung der Volkswirtschaft einzubeziehen.

Zentrales staatliches Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der Wasserwirtschaft ist das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft¹⁰. Es hat u.a. fol-

⁶ Energiewirtschaftsverordnung vom 22. 6. 1949 (ZVOB1. I S. 472).

⁷ Ab 1. 1. 1981: Verordnung über die Energiewirtschaft in der DDR - Energieverordnung - vom 30. 10. 1980 (GBl. I S. 321), die die Verordnung über die Energiewirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik - Energieverordnung - vom 9. 9. 1976 (GBl. I S. 441), ablöste; zu vor: Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung - Energieverordnung - vom 10. 9. 1969 (GBl. II S. 495).

⁸ GBl. I S. 47.

⁹ Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz - vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 77).

¹⁰ Statut des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vom 23. 10. 1975 (GBl. I S. 699).